

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

## Übermittlung von Bestandsdaten an Nachfolgebetreuer

Posted By *Benjamin Müller* On 7. August 2018 @ 10:30 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

---

Der GDV hat zusammen mit dem Düsseldorfer Kreis den so genannten "Code of Conduct" entwickelt, in dem unter anderem die Übermittlung von Bestandsdaten beim Vermittlerwechsel geregelt ist. Dennoch kann die Übertragung heikel werden.

*Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht*

Jürgen Evers: "Die Entscheidung bezog sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO."

Nach der Entscheidung des LG Karlsruhe, die noch zur Rechtslage nach dem BDSG ergangen war, ist die Datenübermittlung an Dritte eine erlaubnispflichtige Datenverarbeitung.

Das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass ein Versicherungsvermittler <sup>[1]</sup> Dritter sei. Ihm würden Daten u.a. für eigene Zwecke übertragen, da er Provisionsinteressen verfolge. Liege keine Einwilligung vor, bedürfe es eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands, um die Weitergabe zu rechtfertigen.

28 Abs.1 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) erlaube die Übermittlung nur, soweit die Daten zur Erfüllung der Pflichten oder zur Wahrnehmung der Rechte aus einem Versicherungsvertrag vorgenommen und benötigt werde. Dieser Rechtfertigungsgrund erfordere einen eindeutigen Sachzusammenhang zwischen Datenverarbeitung und konkretem Zweck des Versicherungsvertrages. Dafür sei der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig.

### **Auslagerung der Beratungspflichten**

Werde dem Kunden ein neuer Ansprechpartner vorgestellt und gleichzeitig nach Veränderungen im privaten oder beruflichen Bereich gefragt – mit dem Hinweis, dass gegebenenfalls der Versicherungsschutz anzupassen sei – bestehe ein enger Zusammenhang mit der vertragsbegleitenden Beratungspflicht des Versicherers.

Die Auslagerung dieser Pflichten auf Vermittler <sup>[2]</sup> sei allgemein üblich und erforderlich. Paragraph 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) setze nicht voraus, dass die Datenübermittlung für die Durchführung des Versicherungsvertrags unverzichtbar sei.

Es genüge, wenn es nicht sinnvoll oder unzumutbar wäre, von der Übermittlung Abstand zu nehmen.

An den Bestandsnachfolger Daten zu übermitteln sei zur Wahrung berechtigter Interessen des Versicherers erforderlich und nach Paragraf 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erlaubt.

### **Streit und Schadensersatzpflicht vermeiden**

Das Interesse des Versicherers an sachgerechter Betreuung und Beratung der Kunden rechtfertige die Übermittlung. Dies gelte auch, soweit dies über anlassbezogene Beratung hinausgehe und auf eigener Initiative des Versicherers beruhe; etwa zur Feststellung, ob der bisherige Versicherungsschutz noch ausreiche.

Hierbei gehe es nicht nur um das Interesse des Versicherers <sup>[3]</sup>, sondern darum, spätere Streitigkeiten zu vermeiden, ob Anlass für eine Nachfrage und Beratung erkennbar sei und so die Gefahr einer Schadensersatzpflicht zu vermeiden.

Bei Kundenanschriften wegen eines Vermittlerwechsels sei davon auszugehen, dass Aufgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungen übertragen werden sollen. Mit dieser Zwecksetzung sei die Übermittlung auch in Anbetracht der Kundeninteressen nicht zu beanstanden.

*Seite zwei: Schutzwürdige Kundeninteressen <sup>[4]</sup>*

Es dürfe zwar kein Grund zur Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung überwiege.

Dies bedeute jedoch nur, dass durch die Datenverarbeitung nicht von vornherein die schutzwürdigen Kundeninteressen <sup>[5]</sup> beeinträchtigt werden dürfen.

Solange es bei einer Pauschalprüfung keine Anhaltspunkte für Persönlichkeitsrechtsverletzungen gebe, sei die Überlassung der Daten an den Bestandsnachfolger zulässig.

### **Kunde kann von Widerspruchsrecht Gebrauch machen**

Räume der Versicherer Kunden die Möglichkeit des befristeten Widerspruchs ein und stelle er sicher, dass ihm etwaige Anhaltspunkte für eine vom betroffenen Kunden spürbar empfundene Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen noch rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, so dass er von der Datenübermittlung absehen kann, bestehen nach Ansicht des Gerichts keine Bedenken gegen die Vorgehensweise.

Habe ein Kunde <sup>[6]</sup> aber ausdrücklich untersagt, personenbezogene Daten jeglicher Art Dritten (auch Vermittlern) mitzuteilen oder zugänglich zu machen, greife Paragraf 28

Abs.1 Nr. 2 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) nicht.

Denn es würden schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt, wenn dieser von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht habe (vgl. jetzt Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 DSGVO).

### **Verhaltensregeln der Verbände fehlt Rechtsnormqualität**

Einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch vermittele der Verstoß dem Wettbewerber jedoch nicht. Denn soweit sich der Versicherer zur Rechtfertigung auf Paragraf 28 Abs.1 Nr. 2 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) beruft, sei das Verbot des Paragrafen 4 BDSG 2017 (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) nicht als Marktverhaltensregelung anzusehen.

Eine Norm, die generell an eine Interessenabwägung anknüpft, setze keinen Marktbezug voraus. Ein Verstoß gegen Art. 20 des "Code of Conduct" begründe ebenfalls keinen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch.

Aufgrund fehlender Rechtsnormqualität seien Verhaltensregeln der Verbände nicht als gesetzliche Marktverhaltensregeln zu verstehen.

### **Datenübermittlung zu Werbezwecken**

Eine Übermittlung der Daten von Versicherungskunden sei dagegen wettbewerbsrechtlich unlauter, soweit sie (auch) zu Werbezwecken erfolge – zum Beispiel, wenn dem Kunden weitere Informationen zu den Themen Vorsorge und Bausparen <sup>[7]</sup> angeboten würden.

Erfahrungsgemäß nutzten Vermittler die Kontaktaufnahme bei bestehenden Versicherungen auch zu Werbezwecken. Dass dies nicht der Hauptzweck der Datenübermittlung sei, bedeute nicht, dass ein daneben verfolgter Werbezweck zulässig sei.

Vielmehr bedürfe es nach Paragraf 28 Abs. 3 BDSG 2017 zwingend der Einwilligung des Kunden. Eine bloße Belehrung über ein Widerspruchsrecht ersetze diese nicht.

*Seite drei: Kunde muss Übermittlung zu Werbezwecken zustimmen <sup>[8]</sup>*

Der Versicherer <sup>[9]</sup> hätte daher klarzustellen, dass eine Übermittlung zu Werbezwecken nur erfolge, wenn der Kunde einwillinge und eine Verwertung der Daten zu Werbezwecken den Vermittlern untersagt sei.

Das Verbot, Daten zu Werbezwecken nicht ohne Einwilligung zu übermitteln, stelle eine Marktverhaltensregelung dar, deren Verletzung einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründe.

### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung bezog sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO <sup>[10]</sup>. Die Grundsätze der Entscheidung sind auf die aktuelle Rechtslage zu übertragen.

Zwar zieht Erwägungsgrund 47 ins Kalkül, dass die Datenverarbeitung zum Zweck der Direktwerbung als eine dem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann – mit der Folge, dass sie nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein kann.

Auch Art. 21 Abs. 2 DSGVO spricht dafür, dass die Direktwerbung zulässig ist, weil die Vorschrift dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung gewährt.

### **Übermittlung an Vertreternachfolger**

Eine Direktwerbung liegt aber nicht vor, wenn Bestandsdaten an Vertreternachfolger übermittelt werden, damit dieser sie zu Werbezwecken nutzt.

Denn der Nachfolgevertreter ist Dritter und weder der Versicherer noch ein für diesen Handelnder, der nicht Dritter ist, wie etwa ein Auftragsverarbeiter, betreiben Direktwerbung. Direktwerbung wird allenfalls vom Nachfolgevertreter betrieben.

Dessen Datenverarbeitung <sup>[11]</sup> steht jedoch nicht in Frage, sondern die des übertragenen Versicherers oder Vermittlers. Deshalb bleibt es beim Grundsatz, dass die Übermittlung von Bestandsdaten zu Werbezwecken einer Einwilligung bedarf.

### **DSGVO schützt Grundrechte und -freiheiten**

Dies bedeutet, dass der Versicherer gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO nachweisen können muss, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

Dies gilt auch nach den Regelungen der DSGVO. Soweit in der Literatur vertreten wird, die DSGVO regle die Sanktionen bei Verstößen abschließend, weshalb Verstöße nicht nach Paragraph 3a UWG verfolgt werden können, kann dem nicht gefolgt werden.

Zum einen schützt die DSGVO gemäß Art. 1 Abs. 2 DSGVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

*Seite vier: Schutzziele der DSGVO <sup>[12]</sup>*

Zum anderen heißt es in der DSGVO, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden darf, weshalb die zu schützenden Grundrechte mit den wirtschaftlich geprägten Interessen an einer Datenverarbeitung in Einklang zu bringen sind.

Nicht von den Schutzziele der DSGVO <sup>[13]</sup> umfasst ist daher der vom UWG bezweckte Schutz von Unternehmen gegen unlautere geschäftliche Handlungen von Mitbewerbern sowie der Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb und schließlich der Verbraucherschutz im Hinblick auf unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen.

### **Schutzziele decken sich nicht**

Da sich die Schutzziele von DSGVO und UWG nicht decken, ist nicht zu erkennen, warum der Sanktionskatalog der DSGVO die Rechte der Mitbewerber beschränken sollte. Art. 6 DSGVO ist auch eine marktverhaltensregelnde Norm, weil sie zum Schutz Betroffener die Marktteilnahme betrifft, die in der Nutzung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken liegt.

Will der Versicherer <sup>[14]</sup> oder ein Vermittlerbetrieb also Abmahnungen wegen der Übermittlung von Bestandsdaten an Nachfolger vermeiden, sollte bei der Übertragung von Bestandsdaten im Falle des Vermittlerwechsels klar gestellt werden, dass eine Datenübermittlung zu Werbezwecken nur erfolgt, wenn der Kunde einwilligt.

Ferner sollte dem neuen Vermittler die Verwertung der zu übertragenden Bestandsdaten zu Werbezwecken ausdrücklich untersagt werden.

*Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.*

*Foto: Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht <sup>[15]</sup>.*

### **Mehr Beiträge zum Thema Maklerrecht:**

**[Existenzgefahr durch unverschuldete Stornohaftung](#) <sup>[16]</sup>.**

**[Download von Bestandskunden-Daten nach ordentlicher Kündigung](#) <sup>[17]</sup>.**

**[Dynamikprovisionen für Untervermittler von Versicherungsmaklern](#) <sup>[18]</sup>.**

---

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/uebermittlung-von-bestandsdaten-an-nachfolgebetreuer/433133>

URLs in this post:

[1] [Versicherungsvermittler](https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/mit-dem-persoentlichen-auftritt-wirkung-erzielen/423632): <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/mit-dem-persoentlichen-auftritt-wirkung-erzielen/423632>

- [2] **Vermittler:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/dihk-register-immer-weniger-versicherungsvermittler/422805>
- [3] **Versicherers:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/moody-sieht-lebensversicherer-unter-druck/432903>
- [4] **Schutzwürdige Kundeninteressen:** <https://www.cash-online.de/?p=433133&page=2&preview=true>
- [5] **Kundeninteressen:** <https://www.cash-online.de/berater/2018/wie-sie-mit-raffinierten-kampagnen-kunden-anlocken/425207>
- [6] **Kunde:** <https://www.cash-online.de/berater/2018/wie-ihre-kunden-fuer-sie-neue-kunden-gewinnen/419664>
- [7] **Bausparen:** <https://www.cash-online.de/berater/2018/kuendigungsklausel-in-bausparvertraegen-der-lbs-ist-unzulaessig/432752>
- [8] **Kunde muss Übermittlung zu Werbezwecken zustimmen:** <https://www.cash-online.de/?p=433133&page=3&preview=true>
- [9] **Versicherer:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/versicherer-insolvenzverwalter-bemaengeln-zahlungsmoral/426942>
- [10] **DSGVO:** <https://www.cash-online.de/immobilien/2018/immobilienbranche-pragmatische-loesungen-fuer-dsgvo/429270>
- [11] **Datenverarbeitung:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/hiscox-bietet-absicherung-fuer-datenschutzbeauftragte/428598>
- [12] **Schutzziele der DSGVO:** <https://www.cash-online.de/?p=433133&page=4&preview=true>
- [13] **DSGVO:** <https://www.cash-online.de/berater/2018/keine-verschiebung-der-verantwortlichkeit-zu-lasten-der-makler/426822>
- [14] **Versicherer:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/google-die-gefragtesten-versicherungsprodukte-im-zweiten-quartal/430678>
- [15] **Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht:** <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>
- [16] **Existenzgefahr durch unverschuldete Stornohaftung:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/existenzgefahr-durch-unverschuldete-stornohaftung/425158>
- [17] **Download von Bestandskunden-Daten nach ordentlicher Kündigung:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/download-von-bestandskunden-daten-nach-ordentlicher-kuendigung/422189>
- [18] **Dynamikprovisionen für Untervermittler von Versicherungsmaklern:** <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/dynamikprovisionen-fuer-untervermittler-von-versicherungsmaklern/428652>

Copyright © 2018 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis